

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung.

Klagegründe: Fehlerhafte Auslegung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 40/94 durch die Beschwerdekammer insofern, als diese davon ausgegangen sei, dass bei Eintragung der angemeldeten Marke eine Verwechslungsgefahr mit den Gemeinschaftsmarken Nr. 587725 und Nr. 771196 bestehen könnte.

Nach der zehnten Begründungserwägung der Markenrichtlinie hänge die Beurteilung der Verwechslungsgefahr von einer Vielzahl von Umständen ab. Die Beschwerdekammer habe in der angefochtenen Entscheidung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da sie lediglich allgemein einige dieser Umstände angeführt habe und ihrer Verpflichtung zur anschließenden Prüfung des allgemeinen Zusammenwirkens dieser Umstände nicht nachgekommen sei.

Die angefochtene Entscheidung habe bei der Prüfung der kollidierenden Zeichen keine „Gesamtwürdigung der fraglichen Zeichen“ vorgenommen, wie sie u. a. im Urteil vom 22. Juni 1999 in der Rechtssache C-342/97 (Lloyd Schuhfabrik Meyer, Slg. 1999, I-3819, Randnr. 25) als Kriterium verwendet worden sei.

Offensichtlicher Widerspruch seitens der Beschwerdekammer, da diese zwar das Kriterium der „Gesamtwürdigung der fraglichen Zeichen“ angeführt, dann jedoch ein gegenteiliges Kriterium angewandt habe, indem sie die angemeldete Gemeinschaftsmarke „zergliedert“ habe.

Die Entscheidung der Beschwerdekammer komme überraschenderweise zu dem Ergebnis, dass trotz aller Unterschiede zwischen den fraglichen Zeichen eine Verwechslungsgefahr zwischen den streitigen Marken bestehe.

Es hätten auch alle Gemeinschaftsmarkenmeldungen Dritter in den Klassen 6, 17 und 19 berücksichtigt werden müssen, bei denen sich die Marke u. a. aus dem Suffix und/oder dem Präfix „FIX“ zusammensetze; einige davon seien älter als die Markenmeldung des Klägers. Wenn diese Marken miteinander nicht verwechselt werden könnten, könne auch nicht behauptet

werden, dass die Marke des Klägers mit der der Gegenpartei verwechselt werden könne.

Der vorherrschende Bestandteil der streitigen Marken sei nicht der isoliert betrachtete Wortbestandteil „FIX“, sondern die charakteristische Abbildung in Verbindung mit einem bestimmten Schriftzug.

Im Ergebnis bestehe nicht schon allein wegen der Koinzidenz des Ausdrucks „FIX“ eine Verwechslungsgefahr für die Verbraucher, wenn die kollidierenden Zeichen nebeneinander auf dem Markt bestünden.

Klage der Regierung von Gibraltar gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Juni 2004

(Rechtssache T-211/04)

(2004/C 217/49)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Regierung von Gibraltar hat am 9. Juni 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt M. Llamas, J. Temple Lang, Solicitor, sowie die Rechtsanwälte A. Petersen und K. Nordlander.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Rechtsanwalts- und sonstigen Kosten sowie die Auslagen aufzuerlegen, die Gibraltar in dieser Angelegenheit entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wende sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 30. März 2004 betreffend die Beihilferegelung, die das Vereinigte Königreich mit der Körperschaftsteuerreform der Regierung von Gibraltar einführen wolle⁽¹⁾. In der Entscheidung stelle die Kommission fest, dass die geplante Steuerreform eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstelle.

Die Kommission sei der Auffassung, dass die Reform insofern regional selektiv sei, als sie Gesellschaften in Gibraltar gegenüber Gesellschaften im Vereinigten Königreich Steuervorteile gewähre, und dass die Reform insofern materiell selektiv sei, als spezifische Merkmale manchen Gesellschaften in Gibraltar gegenüber anderen Gesellschaften in Gibraltar Steuervorteile gewähre.

Die Klägerin begründet ihre Klage erstens damit, dass die Feststellung der Kommission, die in Gibraltar geplante Steuerreform sei regional selektiv, rechts- und denkgesetzlich fehlerhaft sei.

Die Annahme, dass Gibraltar Teil des Vereinigten Königreichs sei, sei falsch. Dies ergebe sich eindeutig aus dem innerstaatlichen Verfassungsrecht, dem Völkerrecht und dem Gemeinschaftsrecht.

Außerdem sei der von der Kommission angeführte Grundsatz der regionalen Selektivität nicht auf Gibraltar anwendbar. Die Entscheidung betreffe zwei vollkommen getrennte Steuerkompetenzen, die sich gegenseitig ausschließen, so dass das Steuerrecht Gibaltars nicht als Abweichung vom Steuerrecht des Vereinigten Königreichs behandelt werden könne.

Zweitens sei die Feststellung der Kommission, dass die Steuerreform materiell selektiv sei, rechts- und denkgesetzlich fehlerhaft sei. Die Reform sei von allgemeiner Art und stelle eine vernünftige wirtschaftspolitische Entscheidung Gibaltars dar.

Mit den Bestimmungen, wonach bei Gesellschaften, die keine Gewinne machten, keine Steuern erhoben würden und Gesellschaften nicht mehr als einen bestimmten Höchstbetrag zahlen müssten, solle lediglich eine übermäßige Steuerlast vermieden werden und sie gälten nicht selektiv für eine bestimmte Gruppe oder Kategorie.

In Bezug auf die Lohn- und die Grundsteuer, die nicht auf Gesellschaften anwendbar seien, die auf Gibraltar keine Geschäftsgebäude oder Angestellten hätten, führe die Kommission unzutreffend aus, dass die Reform ein vor der Küste gelegenes Gebiet ausschließe und aus diesem Grund materiell selektiv sei. Zudem habe die Kommission in dieser Hinsicht wesentliche Formvorschriften verletzt, weil weder das Vereinigte Königreich noch die Klägerin Gelegenheit gehabt hätten, sich während des förmlichen Prüfverfahrens zu diesem Punkt zu äußern.

Schließlich könne die Reform nicht als selektiv angesehen werden, da ihre Natur, ihre Systematik und ihre wesentlichen Merkmale auf die besonderen Eigenheiten der Wirtschaft Gibaltars zugeschnitten seien, insbesondere auf seine geringe Größe, seinen Mangel an Arbeitskräften, seine ganz auf Dienstleistung ausgerichtete gewerbliche Wirtschaft und auf die einfache Handhabung durch eine kleine Verwaltung.

Klage der Royal County of Berkshire Polo Club Ltd gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 8. Juni 2004

(Rechtssache T-214/04)

(2004/C 217/50)

(Verfahrenssprache zu bestimmen nach Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache der Klageschrift: Englisch)

Die Royal County of Berkshire Polo Club Ltd, Windsor (Vereinigtes Königreich), hat am 8. Juni 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind J. H. Maitland Walker, Solicitor, und D. McFarland, Barrister.

Anderer Beteiligter am Verfahren vor der Beschwerdekammer: The Polo/Lauren Company LP.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer in der Sache R 273/2002-1 vom 25. März 2004, mit der die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „ROYAL COUNTY OF BERKSHIRE POLO CLUB“ für Waren der Klasse 3 (Reinigungsmittel usw.)
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Polo Lauren Company LP
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Nationale Bild- und Wortmarken mit dem Worтеlement „POLO“
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung; Zurückweisung der Anmeldung
Klagegründe:	Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 40/941. Die in Frage stehenden Zeichen seien einander nicht ähnlich

(¹) Staatliche Beihilfe C 66/2002 — Körperschaftsteuerreform der Regierung von Gibraltar.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABL. 1994, L 11, S. 1).